



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Sb	Z. 2. Sep. 2014
Platz Nr.	Hekler & Ongert
ZdA	

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hekler & Ongert,
Rosengasse 6, 74072 Heilbronn, Az: 90/13/UH

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5612113-438

- Antragsgegnerin -

wegen Durchführung eines Asylverfahrens,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Klein

am 18. September 2014

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 31. März 2014 - A 2 K 683/14
- wird geändert und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 7. Februar 2014 - A 2
K 682/14 - betreffend den Bescheid vom 4. Februar 2014 - Gesch.-Z.: 5612113 - 438
- angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der Antragsteller begehrt nach ablehnendem Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 (A 2 K 3074/14) erneut die Abänderung des Beschlusses vom 31. März 2014 (A 2 K 683/14).

1. Zur Begründung trägt er vor, er leide, verschärft nach dem Abschiebeversuch vom 7. Juli 2014, an einer schweren psychischen Erkrankung. Er sei nicht reisefähig, stelle insbesondere für andere Passagiere im Flugzeug angesichts der Ängste, die er mit einer Abschiebung nach Schweden verbinde, ein unkalkulierbares Risiko dar. Nach gutachterlichen Äußerungen vom 10.07.2014 und vom 04.08.2014 entstünde durch eine Abschiebung nach Schweden ein hohes Dekompensations- und Kontrollverlustrisiko und sei zu befürchten, dass sich sein psychischer Zustand akut verschlechtere, es zu irrationalen Handlungen bis hin zur Suizidgefährdung kommen könne. Zudem sei die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. Nr. L 180 S. 31, (sog. Dublin-III-Verordnung) am 21.07.2014 abgelaufen und damit die Zuständigkeit zur Durchführung eines Asylverfahrens auf Deutschland übergegangen. Weiter bestünden deshalb „systemische Mängel“ im Sinne der Dublin-Verordnung, weil Schweden weiterhin Flüchtlinge in den Irak abschiebe. Schließlich bestehe ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Da Termin einer ersten psychologischen Untersuchung des Antragstellers der 04.09.2014 sei, sei seine Abschiebung unmöglich geworden. Zudem befinde sich der Antragsteller seit dem 07.07.2014 im Kirchenasyl.

2. Der zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss vom 31.03.2014 wird geändert und die aufschiebende Wirkung der Klage dem Antrag im Ausgangsverfahren A 2 K 683/14 entsprechend angeordnet.

a) Das Gericht kann nach § 80 Abs. 7 VwGO Beschlüsse oder Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit abändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

b) Der Antrag ist nunmehr aufgrund veränderter Umstände begründet.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den nach § 27a AsylVfG zuständigen Staat an, „sobald feststeht“, dass sie durchgeführt werden kann. Bereits in seinem Beschluss vom 31.03.2014 hat das Gericht festgestellt, dass die Abschiebung auszusetzen ist, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Auch für § 34a AsylVfG gilt, dass maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der - vorliegenden - Entscheidung ist, § 77 Abs. 1 AsylVfG. Dies bedeutet, dass die Gewissheit, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, bis zum heutigen Tag andauern muss.

Derzeit steht zwar fest, dass Schweden - weiterhin - zuständiger Staat im Sinne des § 27a AsylVfG ist (dazu unter aa). Dagegen kann nicht - mehr - mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Abschiebung auch durchgeführt werden kann (dazu unter bb).

aa) Entgegen dem Vortrag des Antragstellers dürfte die Zuständigkeit für die Bearbeitung asylrechtlicher Anträge auch nach dem 21.07.2014 nicht auf die Antragsgegnerin übergegangen sein. Zwar sind mit dem Ablauf des 21.07.2014 sechs Monate seit der Erklärung Schwedens vom 21.01.2014, zur Wiederaufnahme des Antragstellers bereit zu sein, vergangen. Damit ist indes die Frist des Art. 20 Abs. 1 Buchst. d), Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 343/2003, ABl. Nr. L 50 S. 1 - Dublin-II-VO - (bzw. Art. 29 Abs. 1 UA 1 mit Abs. 2 Dublin-III-VO) noch nicht abgelaufen. Vielmehr ist die sich aus § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ergebende aufschiebende Wirkung des unmittelbar mit Zustellung des Bescheids vom 04.02.2014 am 07.02.2014 (und damit unter Geltung des Art. 27 Abs. 3 Buchst. c) Satz 2 Dublin-III-VO) gestellten und am 31.03.2014 beschiedenen Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO (A 2 K 683/14) zusätzlich zu berücksichtigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 - A 11 S 1286/14 -; a. A. OVG NRW, Beschluss vom 08.09.2014 - 13 A 1347/14.A - für die Zeit vor dem 01.01.2014). Daher geht die Zuständigkeit für den Antragsteller nach vorläufiger, im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens allein möglicher kursorischer Prüfung jedenfalls nicht vor Ablauf des 02.10.2014 (Zustellung des Bescheids vom 31.03.2014 am 02.04.2014) auf die Antragsgegnerin über.

bb) Nach der im vorliegenden Verfahren auch von der Antragsgegnerin zu prüfenden Vorgabe des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist eine Abschiebung auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

In der Zusammenschau mit § 34a Abs. 1 Satz 1, § 77 Abs. 1 AsylVfG bedeutet dies, dass die Anordnung einer Abschiebung nur dann und solange rechtmäßig ist, als feststeht, dass sie auch unter Berücksichtigung tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG tatsächlich durchgeführt werden kann.

Dies kann derzeit im konkreten Fall nicht festgestellt werden:

In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass in Konsequenz des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland der Vollzug im Einzelnen von den zuständigen Ausländerbehörden der Länder durchzuführen und zu organisieren ist. Wesentlich ist hierbei, „dass die Entscheidung über die konkrete Form der geplanten Überstellung und alle Einzelheiten und Modalitäten so rechtzeitig getroffen und gleichermaßen rechtzeitig den Betroffenen bekanntgegeben werden, dass sie noch effektiven Rechtsschutz erlangen können, sofern sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, die von der nach nationalem Recht für den Vollzug zuständigen Behörde getroffen wurde“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 - A 11 S 1286/14 -, Urteilsdruck S. 15). Auch wenn dieses Urteil der Antragsgegnerin gegenüber ergangen ist und ihr daher von Rechts wegen als bekannt zu gelten hat, so steht doch nicht fest, dass dieses sich aus Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e) Dublin-II-VO ebenso wie aus Art. 26 Abs. 2 Dublin-III-VO ergebende Erfordernis im Rahmen des gegenüber dem Antragsteller - weiterhin - betriebenen Vollzugs des angefochtenen Bescheids vom 04.02.2014 beachtet wird. Nach der genannten Entscheidung reicht es nicht aus, wenn hinsichtlich der von der Antragsgegnerin zu prüfenden sachlichen Zuständigkeit wie auch tatsächlicher Vollzugshindernisse ihr gegenüber effektiver Rechtsschutz gewährt wird, sondern es bedarf auch eines solchen im Hinblick auf die konkreten Vollzugsmaßnahmen der zuständigen Landesbehörde. Ohne deren rechtzeitige Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller dürfte somit eine Ab-

abschiebung aus rechtlichen Gründen im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht möglich sein.

Darüber hinaus und entscheidend bestehen Bedenken gegen die tatsächliche Möglichkeit der Abschiebung angesichts der gesundheitlichen Situation des Antragstellers. So werden in dem vorgelegten „psychologischen Bericht“ von Dipl.-Psych. G. vom 10.07.2014 beim Antragsteller mehrere Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie eine Generalisierte Angststörung diagnostiziert und festgestellt, dass eine Abschiebung nach Schweden ein hohes Dekompensations- und Kontrollverlustrisiko darstellen würde. In ähnlicher Weise bescheinigt der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. M. in seinem fachärztlichen Attest vom 04.08.2014 nicht nur die psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit des Antragstellers, sondern stellt auch fest, dass im Falle seiner Abschiebung nach Schweden zu befürchten sei, dass sich der psychische Zustand akut verschlechtere und es „zu irrationalen Handlungen bis hin zur Suizidgefährdung“ kommen könne. Zwar ist von Seiten der Antragsgegnerin eine ärztliche Begleitung sowohl in Deutschland als auch in Schweden angekündigt worden, gleichwohl steht hierdurch die tatsächliche Möglichkeit der Durchführung der Abschiebung im konkreten Fall nicht hinreichend fest. Dies folgt daraus, dass bereits im Juli 2014 die Abschiebung des Antragstellers wegen dessen „Randalierens“ - so die Antragsgegnerin - abgebrochen werden musste. Dies macht jedenfalls das Ausmaß eines - im Wiederholungsfalle aller Voraussicht nach verstärkten - Kontrollverlustes deutlich. Eine solche Überreaktion durch medikamentöse Ruhigstellung oder gar Fesselung zu verhindern, begegnete rechtlichen Bedenken. Entsprechende Maßnahmen wären wohl unverhältnismäßig und daher unzulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 21.04.2009 - 1 B 144/09 -, Juris), zumal sie ihren legitimierenden Grund nicht in der gesetzlich vorgesehenen Beendigung eines abgeschlossenen Asylverfahrens sondern - lediglich - in der Durchsetzung der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (vgl. Erwägungen 2 bis 9 Dublin-III-VO) fände. Ohne vergleichbare Maßnahmen erscheint indes die Durchführbarkeit der betriebenen Abschiebung selbst bei Anwesenheit eines Arztes nicht hinreichend sicher.

Vergleichbares gilt schließlich auch im Hinblick auf das vom Antragsteller geltend gemachte „Kirchenasyl“. Zwar führt dieses seit dem Mittelalter bekannte Phänomen

nicht dazu, dass im Bundesgebiet Räume anerkannt werden könnten, die außerhalb des staatlichen Rechts und auch des staatlichen Gewaltmonopols liegen. Daher ist die Aufnahme einer Person in „Kirchenasyl“ rechtlich grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. etwa VG Ansbach, Beschluss vom 28.11.2011 - AN 2 S 11.30530, AN 2 E 11.30532 -). Gleichwohl wird von Seiten zuständiger Behörden vielfach auf dieses Phänomen faktisch Rücksicht genommen und das eigene Vorgehen entsprechend modifiziert. Im vorliegenden Fall ergibt sich auch hieraus, dass nicht mit dem erforderlichen Maß an Sicherheit feststeht, dass die Abschiebung auch - weiterhin - durchgeführt werden kann.

cc) Dagegen führt die psychotherapeutische Behandlung, auch wenn sie nunmehr begonnen worden sein sollte, nicht zu einem Vollzugshindernis nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Eine entsprechende Behandlung ist in vergleichbarer Weise auch in Schweden möglich.

Von „systemischen Mängeln“ hinsichtlich der Abschiebep Praxis bei christlichen Irakern durch Schweden kann auch bei Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers zur - in der Sache differenzierten und abgewogenen - Einschätzung der aktuellen Situation im Irak durch die zuständigen Behörden keine Rede sein. Von weiteren Ausführungen hierzu wird abgesehen, da es hierauf nicht mehr ankommt, und im Übrigen auf die Begründung des Beschlusses vom 31.03.2014 - A 2 K 683/14 - verwiesen.

dd) Die somit bestehenden Zweifel an der fortbestehenden Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung vom 04.02.2014 führen dazu, dass das Suspensivinteresse des Antragstellers gegenüber dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin nunmehr überwiegt, dem Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1, § 83 b AsylVfG daher stattzugeben und der Beschluss vom 31.03.2014 - A 2 K 683/14 - zu ändern ist.

- Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

- Dr. Klein

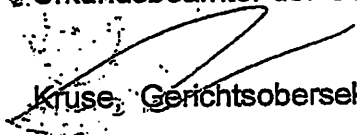
Vors. Richter am Verwaltungsgericht

Ausgefertigt/Beglaubigt:

Stuttgart, den 18.09.2014

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Kruse, Gerichtsobersekretär